

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Ausübung des Vorkaufsrechtes in Sanierungsgebieten
vom 25. März 1965**

Aufgrund des § 26 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung vom 25. März 1965 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 3 bezeichnete Gebiet der Innenstadt der Hansestadt Lübeck werden zur Herstellung einer gesunden Wohn-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur im Rahmen der Altstadtsanierung Bebauungspläne aufgestellt.

§ 2

Zur Sicherung und Durchführung dieser Maßnahmen steht der Hansestadt Lübeck im Sanierungsgebiet bei dem Kauf von bebauten Grundstücken gemäß § 26 des Bundesbaugesetzes ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Das Sanierungsgebiet umfaßt die Innenstadt in den nachfolgenden Grenzen:

1. dem Klughafen und der Kanal-Trave im Osten und Süden
2. der Stadt-Trave, dem Holstenhafen und dem Hansahafen im Westen und Norden

Ausgenommen sind Gebiete der Innenstadt, für die die rechtskräftig festgestellten Bebauungspläne I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XX, XXI, XXIV und XXV bestehen.

Der genaue Bereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem anliegenden [Plan](#) der Innenstadt Lübeck; dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lübeck, den 25. März 1965

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

G e n e h m i g t

gemäß Erlaß IX 31 c - 314/03 - 23 vom 31. Mai 1965

Kiel, den 31. Mai 1965

Der Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1965 S.135